

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Wiesweiler

### § 1

Das Bürgerhaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände sowie für Familienfeiern zur Verfügung.

Ortsfremden Vereinen und Verbänden kann die Benutzung auch gestattet werden, soweit dadurch nicht die örtlichen Belange berührt werden.

### § 2

Die Benutzung des Bürgerhauses muß rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden.

Bei mehreren Anträgen für den gleichen Zeitpunkt richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge der Antragstellung.

Für die Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- ⇒ Gastraum
- ⇒ Küche mit Vorratsraum
- ⇒ Toiletten
- ⇒ großer Saal
- ⇒ kleiner Saal

### § 3

Das Benutzungsentgelt je Benutzungstag beträgt:

a) Gastraum, Küche mit Vorratsraum, Toiletten	
- für alle Veranstaltungen	85,00 EUR
- für Beerdigungen	60,00 EUR
- zusätzliche Nebenkostenpauschale während der Heizperiode	15,00 EUR
b) großer Saal mit Gastraum, Küche mit Vorratsraum, Toiletten	
- für alle Veranstaltungen	190,00 EUR
- zusätzliche Nebenkostenpauschale während der Heizperiode	40,00 EUR

c) kleiner Gemeindesaal im Obergeschoß	
- für alle Veranstaltungen	45,00 EUR
- zusätzliche Nebenkostenpauschale während der Heizperiode	15,00 EUR

#### § 4

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume in einem ordentlichen Zustand verlassen.

Für das Aufstellen der Bestuhlung sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen.

Alle benutzten Räume, einschließlich der Toiletten, müssen feucht gereinigt werden.

Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist nachzuweisen.

Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflichten haben die Benutzer ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 200,00 EUR an die Ortsgemeinde zu zahlen.

Die Abfallentsorgung obliegt den Benutzern.

#### § 5

Für mutwillige Beschädigungen, die durch fahrlässiges und ungebührliches Verhalten entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.

Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar ist in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.

Gläser, Geschirr und Bestuhlung, dürfen nicht außer Haus genommen werden.

#### § 6

Die Ortsgemeinde als Hauseigentümerin wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 7**

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses, einschließlich der Zugänge, entstehen.

**§ 8**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

67744 Wiesweiler, den 25. März 2015

*J. Klahr*

**Ingfried Klahr  
- Ortsbürgermeister -**

